

BANDENWERBUNG - VERTRAG

Zwischen

der SpVgg Ziegetsdorf 1930 e.V., Ziegetsdorfer Straße 40, 93051 Regensburg, vertreten durch den Vorstand, nachfolgend kurz „SVZ“ genannt und

nachfolgend kurz „Mieter“ genannt, wird Folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Mietobjekt und Umfang

Die SVZ vermietet an den Mieter Segment(e) aus Aluminiumblech a` (300 cm x 78 cm) an der Bande des Sportplatzes, Ziegetsdorfer Str. 40, 93051 Regensburg, zur Anbringung von Werbeflächen. Die Werbeflächen befinden sich an den beiden Längsseiten sowie an der Stirnseite des Fußballfeldes. Die Anbringung der Werbung auf das/die Segment(e) veranlaßt der Mieter auf seine Kosten bei einer Fachfirma. Sollte es gewünscht werden, kann die für uns tätige Werbeagentur mit der Beschriftung beauftragt werden. Sie rechnet jedoch direkt mit dem Mieter ab.

§ 2 Vertragsdauer

Der Vertrag tritt am (Fertigstellung der Werbung) in Kraft und wird auf die Dauer von drei Jahren fest abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einem der Vertragspartner spätestens 3 Monate vor Ablauf durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird. Diese Kündigung bedarf keiner Begründung. Im Falle der Erhöhung des Mietzinses (§ 4) , die dem Mieter mindestens sechs Monate vorher schriftlich anzuzeigen ist, kann dieser den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Zeitpunkt der Mietzinserhöhung kündigen.

§ 3 Abwicklung während der Vertragsdauer

Werden Werbeflächen beschädigt oder unansehnlich, so werden diese auf Kosten des Mieters ausgebessert bzw. erneuert. Der Mieter wird vorher von der SVZ hiervon verständigt. Ist der Mieter mit der Renovierung der Werbeflächen nicht einverstanden, so gilt dies als Kündigung des Vertrages. Das Vertragsverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des übernächsten Kalendermonats. Wird der Schaden an den Werbeflächen schuldhaft von einem Dritten verursacht, werden die anfallenden Kosten diesem gegenüber geltend gemacht. Kann ein Dritter nicht haftbar gemacht werden bzw. ist der Schadenverursacher nicht bekannt, ist der Mieter kostentragungspflichtig. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses veranlaßt die SVZ die Neutralisierung der Werbeflächen auf Kosten des Mieters.

§ 4 Preise gültig ab 01.07.2019

Der jährliche Mietzins beträgt wie folgt:

1 Segment	150€	2 Segmente	250 €	3 Segmente	350 €	4 Segmente	450 €
-----------	------	------------	-------	------------	-------	------------	-------

Jedes weitere zusätzliche Segment: € 100,00

Auf die Dauer von drei Jahren ab Vertragsbeginn hält sich die SVZ an den vereinbarten Mietzins gebunden. Grundflächenbearbeitung, Ausbesserungen und Erneuerungen der Werbeflächen sowie Neutralisierung werden dem Mieter von der jeweils ausführenden Firma nach Zeit- und Materialaufwand direkt in Rechnung gestellt. Bei den Preisen handelt es sich um Nettopreise, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe hinzugerechnet wird . Der jährliche Mietzins wird dem Mieter jeweils jährlich im Voraus von der SVZ in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

§ 5 Allgemeines

Der Ausschluß von Wettbewerbern wird nicht vereinbart. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen rechtsungültig sein oder werden, so wird dadurch nicht der gesamte Vertrag rechtsunwirksam. Die Vertragsteile verpflichten sich vielmehr, die rechtsungültigen Bestimmungen durch rechtsgültige, wirtschaftlich gleichwertige zu ersetzen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Regensburg.

Regensburg, den

Hans-Peter Lintl, 1. Vorstand

Kurt Günther, 1. Kassier

Mieter